



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 13 und 75 a)

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

**Ozeane und Seerecht: Ozeane und Seerecht**

**Resolution der Generalversammlung,  
verabschiedung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung:  
Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger  
Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**



und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*ferner bekräftigend*, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von einer mit neuem Leben erfüllten und erweiterten Globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung, die die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, das System der Vereinten Nationen und andere Akteure zusammenbringt, abhängen wird, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem zum Ausdruck gebrachten Interesse an der Abhaltung künftiger Konferenzen oder Veranstaltungen auf hoher Ebene, die die bestehenden Maßnahmen und Aktivitäten zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Aufrechterhaltung der entsprechenden politischen Dynamik ergänzen, aber nicht duplizieren würden,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung, das unter ihrer Ägide abgehalten wird, sowie der bedeutenden Rolle des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht und des wichtigen Beitrags aller zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Na-



über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris<sup>3</sup> und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>4</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung, 2021–2030, für die Unterstützung der Anstrengungen und Verpflichtungen, die erforderlich sind, um die Wissenschaft hervorzubringen, die wir brauchen – für den Ozean, den wir wollen,

1. *beschließt*, dass die gemeinsam von Costa Rica und Frankreich auf hoher Ebene ausgerichtete Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung ,2n, dige d57 TD[(z)4.2 ( f)18r)1.6 ( A)5.1 (ns)9.5 (t)6.8 (,2n,)3 ( d8)1(ha)4.2l( d8)1(ha)4.2dieclt(i)6.9 (ge)4.2 (n



Montag, 9. Juni, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Dienstag, 10. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Mittwoch, 11. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, 12. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, 13. Juni, von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 19 Uhr;

11. *beschließt*, dass die 10 Ozean-Aktionsforen auf der höchstmöglichen Ebene, zeitgleich mit den Plenarsitzungen, aufeinander folgend und mit mindestens zweistündiger

11. *beschließt* The2.9 (gl au (hs)2 l37 s)9.5 (t4.2 ( ( u)12.m0.158 Tw 4.072 OTw 1. l32 134(-)T#7 d).

zur Verwirklichung von Ziel 14, die nach dem 1. Juli 2022 eingehen und bei der Konferenz verkündet werden;

20. *beschließt außerdem*, die zwischenstaatlich vereinbarte Erklärung und die Liste der freiwilligen Beiträge zu den Ozeanen, Meeren und Meeresressourcen für die Jahre 2023 bis 2025 zu verabschieden und zu unterstützen;





6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte
9. Ozean-Aktionsforen
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

## **Anlage II**

### **Entwurf des Arbeitsplans der Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen**

#### **Nizza (Frankreich)**

1. Die Konferenz der Vereinten Nationen 2025 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung -41w 15 (s)57 (a)4.2 (l)6.9 (t)6.9 (i)4.2 (n 2un )10.1 (5mr)-2.43(j.7 (0v0 (rj.7 (02 (ur)

5. Bei der Eröffnung der Konferenz während der ersten Plenarsitzung am Mittwoch, dem 9. Juni von 9 bis 10 Uhr werden alle Verfahrens- und Organisationsfragen behandelt, darunter die Annahme der Geschäftsordnung und der Tagesordnung, die Wahl der beiden Präsidenten der Konferenz, die Wahl der Amtsträger, gegebenenfalls die Einsetzung von Nebenorganen, die Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Regelungen für die Erstellung des Konferenzberichts und sonstige Fragen. Ebenfalls auf der ersten Plenarsitzung werden die Präsidenten der Konferenz, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Generalsekretär der Konferenz und gewählte Vertreter der Gastregion und der gastgebenden Stadt Erklärungen abgeben.

6. In den Plenarsitzungen werden gemäß der Praxis der Generalversammlung auch Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, internationaler Organe, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der wichtigen Gruppen und andere Interessenträger, die in Ziffer 28 dieser Resolution aufgeführt sind, Erklärungen abgeben.

7. Am Ende der letzten Plenarsitzung, die am Freitag, dem 13. Juni nachmittags stattfindet, sollen unter anderem die Berichte über die Aussprache in den Ozean-







**Regel 4  
Vollmachtenprüfungsausschuss**

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Voll-

**Regel 8**





- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu ihrer Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

## **VI. Führung der Geschäfte**

### **Regel 19**

#### **Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

Der vorsitzführende Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Be-





**Regel 35**

**Erforderliche Mehrheit**

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der vorsitzführende Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

**Regel 36**

**Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Staaten“**

Als „anwesende und abstimmende Staaten“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Staaten, die eine Ja-

**Regel 39**  
**Erklärung zur Stimmabgabe**

1. Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der vorsitzführende Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter



**Regel 49**

**Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen**

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz von den beiden Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

**Regel 50**

**Amtsträger**





**A/RES/78/128**

**Regel 64**

**Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen**

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

**Regel 65**

**Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, wichtiger Gruppen und andere Interessenträger<sup>19</sup>**

1. Nichtstaatliche Organisationen, wichtige Gruppen und andere maßgebliche Interessenträger, die zur Teilnahme an der Konferenz zugelassen sind, dürfen Vertreter bestimmen, die öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses als Beobachter beiwohnen.
2. Auf Einladung des vorsitzführenden Amtsträgers der Konferenz und vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz dürfen diese Beobachter mündliche Stellungnahmen zu Fragen, in denen sie besondere Sachkenntnis haben, abgeben. Ist die Zahl der Anträge auf Wortmeldungen zu groß, werden die nichtstaatlichen Organisationen ersucht, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift.

**Regel 66**

**Schriftliche Erklärungen**

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 65 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und den Sprachen, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, wobei die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängen und ein Thema betreffen muss, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen

**Regel 68**  
**Änderungsverfahren**

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

---